

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Concept Fresh Vertriebs GmbH, FN 136796x  
(kurz „CONCEPT FRESH“)

## **1. Allgemeines:**

a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem gewerblichen Lieferanten und CONCEPT FRESH, die die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen (zusammen nachfolgend „Vertragsleistungen“ benannt) zum Gegenstand haben.

b) Für diese Vertragsbeziehungen und die Erbringung der Vertragsleistungen ist österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht) anzuwenden. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, CONCEPT FRESH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zu. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn CONCEPT FRESH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

c) Einzelvertragliche Abreden haben Vorrang, soweit diese schriftlich dokumentiert sind. Im Übrigen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

## **2. Bestellung und Geheimhaltung**

a) An den Bestellungen zugrunde liegenden Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (den „Bestellunterlagen“) behält sich CONCEPT FRESH alle Eigentums- und etwaige Urheberrechte uneingeschränkt vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellunterlagen nur zur Prüfung und vertragskonformen Abwicklung der Bestellung zu nutzen.

b) In diesem Rahmen ist der Lieferant zudem zur strikten Geheimhaltung aller von CONCEPT FRESH erhaltenen vertraulichen Informationen verpflichtet; seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen hat er entsprechend zu verpflichten. „Vertrauliche Informationen“ sind alle zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung nicht allgemein zugänglichen Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten und/oder Kenntnisse, insbesondere technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Unterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse und/oder sonstiges Know-how. Vertrauliche Informationen sind insbesondere auch die Bestellunterlagen und die zwischen den Parteien vereinbarten Preise und sonstigen Konditionen. Dritten dürfen vertrauliche Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung seitens CONCEPT FRESH (in Schrift- oder Textform) offengelegt werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen endet erst, wenn und soweit das in den vertraulichen Informationen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

c) Nach Abwicklung der Bestellung sind die Bestellunterlagen unaufgefordert an CONCEPT FRESH zurückzugeben, soweit auf die Rückgabe nicht schriftlich oder in Textform verzichtet wurde; dasselbe gilt, falls eine Bestellung vom Lieferanten nicht angenommen oder von CONCEPT FRESH widerrufen wird.

## **3. Vertragsschluss**

a) Vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Punkt a) ist die Bestellung von CONCEPT FRESH das Angebot im rechtlichen Sinn, welches für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bedarf. Bestellungen sind binnen fünf Tagen durch Auftragsbestätigungen in Schrift- oder Textform anzunehmen. Bei später eingehenden Auftragsbestätigungen kommt der Vertrag zustande, wenn CONCEPT FRESH nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen widerspricht. Abweichend davon ist die Bestellung die Annahme im rechtlichen Sinn, wenn der Bestellung ein verbindliches Angebot des Lieferanten vorausgegangen ist; einer Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bedarf es in solchen Fällen nicht.

b) Änderungen seitens CONCEPT FRESH, die die bestellten bzw. vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen nur unwesentlich modifizieren, bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, soweit sie dem Lieferanten zumutbar sind. Dies gilt auch bei zumutbaren Änderungen bezüglich Ausführung der Produkte; in diesem Fall sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

## **4. Preise, Versand, Verpackung**

a) Die in der Bestellung ausgewiesenen bzw. vertraglich vereinbarten Nettopreise sind Festpreise inklusive sämtlicher Nebenkosten (insbesondere für den Versand sowie für Zeugnisse über den Ursprung oder Beschaffenheit der Vertragsleistung) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

b) Der Lieferant erbringt die Vertragsleistungen DDP (Incoterms 2010) bis zu der von CONCEPT FRESH im jeweiligen Einzelvertrag angegebenen Anlieferadresse bzw. dem festgelegten Anlieferort, bei fehlender Benennung an dem Geschäftssitz von CONCEPT FRESH bzw. im Fall der Bestellung durch ein verbundenes Unternehmen oder eine Zweigniederlassung an dem jeweilige Sitz. CONCEPT FRESH übernimmt nur die tatsächlich bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig. Versandanzeigen, Frachtbriele, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer, die Bestellposition, die WIS-, MC oder Kommissionsnummer und – soweit vorhanden – die Artikelnummer von CONCEPT FRESH zu enthalten; bei Nichtbeachtung dieser Vereinbarung trägt der Lieferant alle daraus resultierenden Mehrkosten, soweit diese angemessen sind.

c) Das Transport- und Verpackungsrisiko trägt der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden und sämtliche für Verpackungen geltenden Vorschriften (auch in stofflicher Hinsicht) eingehalten werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **5. Lieferzeit**

a) Termingerechte Lieferung: Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, wobei für die Einhaltung der Lieferzeit der mangelfreie Eingang der Vertragsleistung am vereinbarten Lieferort maßgeblich ist. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der bestellten Ware auch Zeugnisse über deren Ursprung oder Beschaffenheit zu liefern, sind auch diese als wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Lieferanten innerhalb der vereinbarten Lieferzeit am vereinbarten Lieferort beizubringen. Sollten für die Vertragserfüllung Unterlagen oder Informationen erforderlich sein, die CONCEPT FRESH nicht an den Lieferanten übergeben hat, kann sich der Lieferant auf ein Mitverschulden nur berufen, wenn er die Unterlagen und Informationen schriftlich oder in Textform angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist

erhalten hat.

b) Verspätete Lieferung: Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er dies CONCEPT FRESH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Überschreitet der Lieferant den im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Liefertermin („Verzug“), so hat er CONCEPT FRESH einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des gesamten Einkaufswertes der zum jeweiligen Liefertermin vom Lieferanten bestellten Ware  $t$ , es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten und/oder der Lieferant kann einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens (Verzögerungsschaden) bleibt unberührt. In diesem Fall wird der pauschalierte Schadensersatz auf den darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Verzug (einschließlich des Rechts zu Rücktritt und Schadensersatz) bleiben unberührt; dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme oder vorbehaltloser Zahlung der verspäteten Lieferung oder Leistung. Der Lieferant hält CONCEPT FRESH hinsichtlich allfälliger Vertragsstrafen bzw. Schadensersatzansprüchen von Kunden der CONCEPT FRESH gegenüber CONCEPT FRESH, welche aus einem Verzug des Lieferanten resultieren, schad- und klaglos. Der Lieferant hält CONCEPT FRESH für allfällige Preisminderungen von Kunden der CONCEPT FRESH wegen zu kurzem Mindesthaltbarkeitsdatum schad- und klaglos, sofern dies auf einen Verzug des Lieferanten zurückzuführen ist. CONCEPT FRESH ist zur Verweigerung der Annahme einer Lieferung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, wenn sich der Lieferant im Verzug befindet und aufgrund dessen Kunden gegenüber CONCEPT FRESH die Annahme der Ware z.B. wegen zu kurzem Mindesthaltbarkeitsdatum oder Aktionsterminen verweigern.

c) Vorzeitige Lieferung: Liefert der Lieferant die Vertragsgegenstände vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich CONCEPT FRESH die Annahmeverweigerung oder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Annahmeverweigerung, so lagert CONCEPT FRESH die Vertragsgegenstände bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Zahlungsfrist beginnt in solchen Fällen erst am vereinbarten Liefertermin.

## 6. Rechnungen und begleitende Regelungen

a) Die Zahlung der Rechnungen des Lieferantenerfolgt auf Basis der jeweilig vereinbarten einzelvertraglichen Regelung. 5.c bleibt unberührt. Zahlungen sind frühestens nach erfolgter Lieferung und mit ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig, sofern nichts anderes namentlich schriftlich vereinbart ist. Hierzu sind CONCEPT FRESH die Rechnungen mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten vollständig, den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entsprechend und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. CONCEPT FRESH ist bei mangelhafter Leistungserbringung berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

b) Im Übrigen ist CONCEPT FRESH berechtigt, die Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von mit CONCEPT FRESH verbundenen Unternehmen wertstellungsgerecht zu verrechnen. Bei Vorauszahlungen ist der Lieferant auch ohne einzelvertragliche Abrede auf erstes Anfordern seitens CONCEPT FRESH verpflichtet, eine angemessene Sicherheit, etwa nach Wahl von CONCEPT FRESH eine unbefristete, selbstschuldnerische Vorauszahlungs- oder Vertragserfüllungsbürgschaft einer mündelsicheren Großbank, in Höhe der zu leistenden

Vorauszahlung zu stellen.

c) Zur Aufrechnung ist der Lieferant nur mit solchen Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 7. Eigentum

a) Die Vertragsleistung geht unmittelbar mit Ablieferung/Übergabe in das Eigentum von CONCEPT FRESH über. Der erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen.

## 8. Beschaffenheitszusagen und Rügeobliegenheiten

a) Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Vertragsleistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen weltweiten rechtlichen Bestimmungen, Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden sowie der Europäischen Union, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant sichert zudem die Einhaltung sämtlicher Umwelt- und Sicherheitsbestimmungen sowie der dazugehörigen Regelungen in den nachstehenden Abschnitten zu.

b) Der Lieferant garantiert die Sach- und Rechtsmangelfreiheit der Vertragsleistungen für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab Übergabe. Zugleich wird vereinbart, dass sich die Wareingangskontrolle gemäß § 377 UGB durch CONCEPT FRESH darauf beschränkt, zu prüfen, ob die Vertragsleistungen mit der Bestellung identisch sind, ihre Stückzahl mit der vereinbarten Menge übereinstimmt und keine offensichtlichen, äußerlich unmittelbar erkennbaren Transportschäden vorhanden sind. Sofern solche Mängel bestehen gilt eine Rügefrist von einer (1) Woche; diese ist gewahrt, wenn die Mängelanzeige innerhalb dieser Frist versendet wird. Für alle übrigen offenen Mängel gilt die vorstehende Rügefrist ab Entdeckung dieser Mängel. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von zwei (2) Wochen ab Entdeckung. Weitergehende Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten sind explizit ausgeschlossen.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, CONCEPT FRESH auf erstes Anfordern ein aussagekräftiges Beschaffenheitszeugnis für die Vertragsleistungen in Schrift- oder Textform auszustellen

## 9. Produktänderungen

a) Jegliche vom Lieferanten beabsichtigte Änderung am Produkt, an der Verpackung, an der Rezeptur, etc. bedarf der schriftlichen Zustimmung von CONCEPT FRESH. Sämtliche Bedingungen der jeweiligen Produktspezifizierungen dürfen nicht geändert werden. b) Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial, Bauteile, Rohstoffe sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

## 10. Mängel

a) Für Investitionsgüter beträgt die Gewährleistungszeit 36 Monate ab Ablieferung an CONCEPT FRESH bzw. abweichend davon in Lieferketten (also Konstellationen, in denen die Vertragsleistungen des Lieferanten unverändert oder als Bestandteil der Produkte von CONCEPT FRESH an Kunden von CONCEPT FRESH weiterveräußert werden) 36 Monate ab Ablieferung an den Endkunden, längstens jedoch 48 Monate nach Gefahrenübergang auf CONCEPT FRESH. Für Lebensmittel beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate gerechnet ab dem Mindesthaltbarkeitsdatum. Vorstehende Regelungen gelten nur, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes namentlich schriftlich vereinbart wurde oder das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorsieht. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird hierdurch nicht berührt. Für Mangelfolgeschäden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. b) Für Vertragsleistungen, die während der Untersuchung

eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht genutzt und/oder betrieben werden konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder nachgelieferte Vertragsgegenstände beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung (oder wenn eine Abnahme vereinbart ist mit der Abnahme) neu zu laufen, wenn der Lieferant nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits geleistet hat.

c) Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichteinhaltung garantierter Beschaffenheiten gehört, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, durch Nachbesserung oder Nachlieferung (zusammen nachfolgend „Nacherfüllung“ genannt) zu beseitigen, wobei das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung bei CONCEPT FRESH liegt. Bei erfolgloser Nacherfüllung stehen CONCEPT FRESH die gesetzlichen Rechte, insbesondere Rücktritt, Minderung, Aufwendungsersatz und Schadensersatz statt der Leistung zu.

d) Im Rahmen der Mängelhaftung hat der Lieferant sämtliche zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit ihn ein Verschulden trifft. Hierzu zählen namentlich auch alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie Kosten bzw. Schäden, die dadurch entstehen, dass die Vertragsleistung mit anderen Produkten verarbeitet wird. Zu den Kosten im Rahmen der Nacherfüllung gehören deshalb auch die Schäden, die an anderen Rechtsgütern von CONCEPT FRESH oder Dritten durch die Lieferung von mangelhaften Vertragsgegenständen entstanden sind. Soweit CONCEPT FRESH keinen höheren Schaden geltend macht, ist der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet, Material- und Arbeitskosten pauschal netto wie folgt zu erstatten: Arbeitsaufwand 15,- Euro pro angefangener Viertelstunde und Fahrtkosten 0,50 Euro pro gefahrenem Kilometer.

e) CONCEPT FRESH kann vom Lieferanten im Mangelfall statt der Nacherfüllung eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises bzw. der Vergütung für die Vertragsleistung verlangen. CONCEPT FRESH ist in dringenden Fällen berechtigt, das heißt in Fällen, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen (insbesondere zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit zum Endkunden) eine mögliche Nachbesserung auch selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, ohne dass hierdurch die Rechte aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. CONCEPT FRESH ist in einem solchen Fall berechtigt, die ihr im Rahmen dieser Nachbesserung entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen, soweit diese angemessen sind.

f) Der Lieferant ist für die Kosten eines Deckungskaufes durch CONCEPT FRESH samt den dadurch entstehenden Mehraufwendungen für CONCEPT FRESH ersatzpflichtig, wenn diese Kosten aus einer verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder einer bloßen Teillieferung des Lieferanten resultieren.

g) Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, CONCEPT FRESH sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch die mangelhafte Vertragsleistung verursacht wurden.

## 11. Serienfehler

Bei Serienfehlern kann CONCEPT FRESH den Austausch aller Vertragsleistungen dieser Serie verlangen. „Serienfehler“ sind Fehler, bei denen Materialien, Komponenten, Teilsysteme oder Systeme der Vertragsleistungen eine überdurchschnittliche Fehlerhäufigkeit aufweisen, die auf ein und denselben

Fehlerursache beruht. Eine überdurchschnittliche Fehlerhäufung ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Anzahl der beanstandeten Vertragsleistungen zwei (2) % der gelieferten Charge überschreitet. Sofern die Vertragsleistungen des Lieferanten in einem anderen Produkt von CONCEPT FRESH verarbeitet sind, ist CONCEPT FRESH auch berechtigt, diese Produkte zurückzurufen. Der Lieferant hat CONCEPT FRESH alle im Zusammenhang mit Serienfehlern schuldhaft verursachten Schäden und Aufwendungen auf erstes Anfordern zu erstatten; darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 12. Produkthaftung

a) Der Lieferant hat CONCEPT FRESH von Produkt- und Umwelthaftungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit diese auf Vertragsleistungen des Lieferanten beruhen und dieser im Außenverhältnis selbst in Anspruch genommen werden könnte.

b) In diesem Rahmen ist der Lieferant verpflichtet, CONCEPT FRESH etwaige Aufwendungen zu erstatten, insbesondere die Kosten die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von CONCEPT FRESH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. CONCEPT FRESH ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Lieferanten nach eigenem Ermessen auf Kosten des Lieferanten einen Rückruf durchzuführen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird CONCEPT FRESH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In allen Fällen von Produkt- oder Umwelthaftungsansprüchen Dritter hat CONCEPT FRESH das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen, welche Ersatzpflicht des Lieferanten unberührt lassen, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung inklusive Rückrufkostenversicherung sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,00) zu unterhalten und CONCEPT FRESH auf erstes Anfordern die Versicherungspolice und seine dazugehörigen Versicherungsbestätigungen in Kopie zu übergeben.

## 13. Schutzrechte

a) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsleistungen weltweit keine Schutzrechte Dritter verletzen, insbesondere keine Patente oder Gebrauchsmuster oder Design- oder Marken- oder Urheberrechte verletzt werden; hiervon ausgenommen sind Lieferungen aufgrund von Vorgaben seitens CONCEPT FRESH (in Schrift- oder Textform). Wird dem Lieferanten bekannt, dass die schriftlichen, textlichen oder mündlichen Vorgaben von CONCEPT FRESH zur Schutzrechtsverletzung führen, muss der Lieferant CONCEPT FRESH hiervon umgehend informieren. Der Lieferant stellt CONCEPT FRESH und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Schutzrechtsverletzungen durch die Vertragsleistungen auf erstes Anfordern frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die CONCEPT FRESH und deren Kunden in diesem Zusammenhang entstehen. Gleiches gilt im Fall einer mittelbaren Patentverletzung, wenn durch die Vertragsleistungen erforderliche Elemente des Patentanspruchs verwirklicht werden.

b) Im Fall von Schutzrechtsverletzungen im Sinne vorstehender Punkt ist CONCEPT FRESH sofort berechtigt, nach Wahl von CONCEPT FRESH eine Lizenz auf Kosten des Lieferanten zur Nutzung der betreffenden Vertragsgegenstände vom Berechtigten zu erwirken oder die jeweiligen Vertragsleistungen so abzuändern oder abändern zu lassen, dass sie aus dem Schutzbereich des Schutzrechts herausfallen oder vom Vertrag zurückzutreten.

c) Weitergehende gesetzliche Ansprüche

(Geltendmachung von Schadensersatz) bleiben unberührt.

d) Ist der Lieferant Inhaber von Schutzrechten oder Lizenznehmer von Schutzrechten, so erteilt der Lieferant CONCEPT FRESH und seinen Kunden hinsichtlich dieser Schutzrechte eine weltweite, zeitlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung der Vertragsleistung für alle Benutzungsarten, insbesondere Verwendung, Verkauf, Import und Export. Eine Lizenzgebühr ist in den Nettopreisen enthalten.

#### **14. Gesamthaftung**

Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich anders geregelt, haftet der Lieferant für jede Form der schuldhaften Pflichtverletzung in gesetzlicher Höhe. Für ein etwaiges Verschulden der von ihm bei der Leistungserbringung eingesetzten Dritten haftet der Lieferant wie für eigenes Verschulden.

#### **15. Rückverfolgbarkeit**

a) Der Lieferant wird durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an den Vertragsleistungen unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Vertragsleistungen betroffen sein könnten. Der Lieferant wird CONCEPT FRESH im Fall eines Mangels so unterrichten, dass CONCEPT FRESH in der Lage ist, im nötigen Umfang eigene Feststellungen zu treffen.

#### **16. Beweislast**

a) Mit den in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Regelungen zu Leistungsstörungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten weder beabsichtigt noch verbunden.

#### **17. Sicherheit und Umwelt**

a) Der Lieferant sichert zu, Stoffverbote und Beschränkungen sowie damit verbundene Informations- und Rücknahmepflichten entsprechend den einzelvertraglichen Vereinbarungen mit CONCEPT FRESH sowie nach sämtlichen anwendbaren internationalen, europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen, in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Der Lieferant wird CONCEPT FRESH unverzüglich nach eigenem Informationserhalt oder nach Aufforderung durch CONCEPT FRESH die Deklaration seiner Produkte in einem nach Vorgabe von CONCEPT FRESH zur automatisierten Datenverarbeitung geeigneten Format übermitteln.

#### **18. Folgen von Verstößen**

a) Der Lieferant haftet für einen schuldhaften Verstoß gegen diese Vereinbarung und wird CONCEPT FRESH auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freistellen sowie alle Schäden ersetzen, die direkt oder indirekt aus der Verletzung dieser Vereinbarung entstehen.

#### **19. Sonstige Regelungen**

a) Datenschutzrecht: Im Rahmen der Vertragsdurchführung ist beiden Vertragspartnern die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten der jeweils anderen Vertragspartei und deren Mitarbeiter unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen (insbesondere dem Datengeheimnis und dem Grundsatz der sparsamen Datenverwendung) insoweit gestattet, wie dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

b) Außenwirtschaftsrecht: Der Lieferant steht dafür ein, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

c) Gesellschaftliche Verantwortung: Der Lieferant

bekannt sich zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung und betrachtet auch die soziale und ökologische Ebene im Rahmen einer nachhaltigen Unternehmensführung. Im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung bekennt sich der Lieferant insbesondere dazu, dass bei der Herstellung von Produkten bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen. Der Lieferant verpflichtet sich, Rohstoffe nicht aus Regionen oder Ländern, in denen ernsthafte ethische und/oder ökologische Bedenken rechtmäßig erhoben werden, zu beschaffen oder in Produkten zu verwenden. Der Lieferant wird CONCEPT FRESH auf Verlangen mindestens einmal jährlich schriftlich die notwendigen Auskünfte darüber erteilen, welche Maßnahmen zur Umsetzung seiner gesellschaftlichen Verantwortung getroffen realisiert worden sind. Er verpflichtet sich zudem, die Einhaltung vorstehender Grundsätze in seiner eigenen Lieferkette nach besten Kräften zu fördern.

d) Qualitätssicherungsvereinbarung: Der Lieferant wird auf Verlangen von CONCEPT FRESH eine schriftliche Qualitätssicherungsvereinbarung marktüblichen Inhaltes mit CONCEPT FRESH schließen.

Dem Lieferanten ist bekannt, dass CONCEPT FRESH von ihren Kunden hohe Qualitätsstandards, insbesondere IFS, ISO, HACCP, BRC und Halal, vorgeschrieben werden. Der Lieferant ist bei sonstigem Schadensersatz zur Einhaltung von einzelvertraglich mit CONCEPT FRESH, vereinbarten Qualitätsstandards insbesondere IFS, ISO, HACCP, BRC und Halal verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet einen Qualitätsstandards-Zertifikatsverlust binnen vierundzwanzig (24) Stunden ab Kenntnis des Zertifikatsverlustes an CONCEPT FRESH unter Darlegung der Gründe für den Zertifikationsverlust und der von ihm geplanten Maßnahmen zu melden. Ein Zertifikationsverlust des Lieferanten berechtigt CONCEPT FRESH zur vorzeitigen fristlosen Vertragsauflösung. Der Lieferant haftet für allfällige durch den Zertifikationsverlust entstandene Schäden von CONCEPT FRESH.

e) Höhere Gewalt: Als „höhere Gewalt“ gelten alle unvorhersehbaren, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen Dritter herbeigeführte betriebsfremde Ereignisse, die dem betroffenen Vertragspartner die Erfüllung seiner Leistungspflichten unmöglich machen oder zumindest unerträglich erschweren. Im Fall höherer Gewalt ist der betroffene Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Vertragspflichten befreit und CONCEPT FRESH zum Rücktritt berechtigt, falls die Vertragsleistungen durch die eintretende Verzögerung nicht mehr wirtschaftlich verwertbar sind; für diesen Fall sind Schadensersatz- und sonstige Ausgleichsansprüche des Lieferanten ausgeschlossen.

#### **20. Schlussbestimmungen**

a) Schrift- und Textform: Soweit eine Erklärung „schriftlich“ oder „in Schriftform“ abzugeben ist, muss diese Erklärung von der/den zur ordnungsgemäßen Vertretung des jeweiligen Vertragspartners berechtigten Person oder Personen eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen Vertragspartner als Original oder als Telefax übermittelt werden, es sei denn, die Schriftform ist in individualvertraglichen Vereinbarungen anderweitig abweichend geregelt. Soweit eine Erklärung „in Textform“ abgegeben wird, so ist eine solche Erklärung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch ohne eigenhändige Unterschrift des Erklärenden wirksam.

b) Auftragsweitergabe: Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige in Schrift- oder Textform erteilte Zustimmung seitens CONCEPT FRESH Rechte und Pflichten aus dem

jeweiligen Einzelvertrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Auch mit entsprechender Zustimmung bleibt der Lieferant allein für die Vertragserfüllung verantwortlich.

c) Zahlungseinstellung, Insolvenz: Stellt der Lieferant seine Leistungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist CONCEPT FRESH berechtigt, entschädigungslos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen CONCEPT FRESH hergeleitet werden können. Tritt CONCEPT FRESH vom Vertrag zurück, so werden die Vertragsleistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von CONCEPT FRESH ohne zusätzliche Kosten bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der CONCEPT FRESH entstehende Schaden wird bei der Abrechnung abgezogen.

d) Rechtsnachfolge: Der Lieferant hat CONCEPT FRESH jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang sowie jegliche gesetzliche Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen.

e) Vertragssprache: Ausschließliche Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch. Bei bilingualen Dokumenten geht die deutschsprachige Fassung vor. Streitige Verfahren sind ausschließlich in deutscher Sprache zu führen, soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich den Vorrang der englischen Sprache vereinbaren.

f) Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz von CONCEPT FRESH zuständig.

g) Einzelne allenfalls unwirksame Vertragsbedingungen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Klauseln und sind von den Vertragspartnern durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen und rechtlich wirksam sind.h) Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages, dieser AGB und/oder sonstiger zu Vertragsinhalt gewordener Regelungen zueinander in Widerspruch stehen, gilt jeweils die für CONCEPT FRESH günstigste Bestimmung als vereinbart.